

Klausur in der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, 13 Punkte

stud. iur. Dunja Kral

Die Klausur ist in der Veranstaltung Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im Sommersemester 2024 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Margrit Seckelmann, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

„Die haben wohl (k)eine Macke“

Der HanoMacke e.V. (M) betreibt seit 1986 ein Café auf dem Conti-Campus der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Hannover (LUH). In den zur Nutzung als ein studentisches Café gewidmeten Räumen der HanoMacke besteht tagsüber die Möglichkeit heiße und kalte Getränke sowie kleinere Snacks zu sich zu nehmen, zu lernen, Tischkicker oder Gesellschaftsspiele zu spielen oder sich schlicht mit Kommiliton:innen zu treffen. In den Abendstunden dient die HanoMacke ebenfalls als Veranstaltungsort für die eine oder andere Party, kulturelle Angebote wie Stand-Up-Comedy oder auch studententypischen Aktivitäten, wie Bierpong-Abenden und ähnlichen Veranstaltungen. In der Vergangenheit ist es des Öfteren zu Beschwerden der unmittelbaren Nachbarn des Conti-Campus, wegen Lärmbelästigungen im Rahmen einzelner Veranstaltungen in der HanoMacke gekommen. Eine Störung des Lehr- oder Forschungsbetriebs hingegen ist bisher nicht eingetreten.

Im Rahmen eines gemeinsamen Sommerfests des M in Kooperation mit der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften am 1. Juni 2024 kam es zu Sachschäden in Folge von Vandalismus einzelner nicht zu ermittelnder Veranstaltungsteilnehmer. Dabei entstand ein Gesamtschaden vom mindesten 30.000 Euro an den durch die Universität zur Verfügung gestellten Sanitäranlagen.

Das Universitätspräsidium erlässt daraufhin eine präsidiale Anordnung und untersagt den Betrieb in der HanoMacke. In der Konsequenz wurde die HanoMacke zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen. Daraufhin formiert sich Protest in der Studierendenschaft und dem Professorium. Professorin S sieht die Arbeitsfähigkeit aller Studierenden und Professor:innen am Conti-Campus wegen akuten Koffeinmangels als gefährdet an.

Auf all diesen Protest war das Universitätspräsidium nicht vorbereitet und beharrt dennoch auf den Ersatz des entstandenen Schadens an den Toiletten.

Allen Widrigkeiten zum Trotz gelang es dem M innerhalb kürzester Zeit, die Reparaturkosten für die beschädigten Sanitäranlagen in Form von Spenden zu sammeln. Den hannoverschen Studierenden und Professorin S ist ihre „Macke“ schließlich heilig. Daher stellt der Vorstand des M einen Antrag nach der ÜO-LUH beim Unipräsidenten E auf eine erneute Überlassung der Räumlichkeiten am Königsworther Platz zum Betrieb eines studentischen Cafés mit kulturellen Angeboten.

Unter diesen Umständen kommt es zu einem Umdenken im Präsidium der Universität H. E erlässt sodann am 15.06.2024 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende schriftliche auf dessen Hausrecht (§§ 37 Abs. 3 S. 1, 38 Abs. 1 NHG) gestützte „präsidiale Anordnung“:

„Präsidiale Anordnung (Nutzungserlaubnis für die HanoMacke)

Der M ist ab sofort befugt die (näher umschriebenen) Räumlichkeiten am Königsworther Platz auf dem Conti-Campus zum Betrieb eines studentischen Cafés zu nutzen.

1.1. Die zulässigen Nutzungsarten umfassen einerseits den klassischen Cafébetrieb, als auch die Durchführung kultureller und sonstiger studentischer Veranstaltungen.

1.2. Eine Nutzung ist werktäglich in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr gestattet.“

Die schriftliche „präsidiale Anordnung“ begründet E damit, dass er es nicht verantworten könne, dass es erneut zu beträchtlichen Sachschäden an Universitätseigentum käme. E wolle den Nachbar:innen zudem entgegenkommen, welche sich regelmäßig über den Lärm aus der HanoMacke beschwerten. Lärmschutz sei schließlich Gesundheitsschutz und damit Ausprägung einer grundrechtlichen Schutzpflicht.

Der Vorstandsvorsitzende V des M findet die Bedingungen eines Weiterbetriebs vollkommen überzogen. Die beantragte Nutzungsart auch für kulturell-künstlerische Veranstaltungen wie Stand-Up-Comedy werde durch die Festsetzung, bereits um 17 Uhr schließen zu müssen, faktisch unmöglich gemacht. Schließlich ginge, was zutrifft, der reguläre Lehrbetrieb bereits bis 19:30 Uhr. Insofern sei es dem primären Publikum der M schlicht nicht möglich an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Ebenfalls werde die künstlerische Darbietung des Stand-Up Comedians schlicht unmöglich gemacht und somit in dessen „Schaffensfreiheit“ eingegriffen. Die als „sonstige studentische Veranstaltungen“ umschriebenen Veranstaltungen könnten aus Sicht des V jedenfalls nicht vor 17 Uhr stattfinden. Für V erscheint es zudem sachwidrig, aus Gründen des Lärmschutzes eine Beschränkung der Nutzungszeiten festzusetzen. V erschließe es sich nicht, was der Lärmschutz zu Gunsten der Nachbarn mit der Zuständigkeit des E zu tun habe. Insgesamt ist V jedoch glücklich wieder öffnen zu können, sodass er seine Bedenken zunächst hinten anstellen lässt. Er hofft schlicht darauf, dass mit der Zeit wieder „Gras über die Sache wachsen würde“. Jedenfalls sei es für V von vorneherein klar, dass der M die Festsetzung nicht einhalten würde.

Bereits am 01.07.2024 war nach Ansicht des V genügend „Gras über die Sache gewachsen“, sodass er eine Open-Mic-Night mit anschließendem Bierpong-Turnier in der HanoMacke austragen ließ. Es kommt, wie es kommen musste, der Universitätspräsident E machte seinen allabendlichen Spaziergang über den Conti-Campus und musste das bunte Treiben um 22:30 Uhr mit eigenen Augen ansehen.

Solch einen Regelverstoß kann E natürlich nicht auf sich sitzen lassen, sodass er im Einvernehmen mit dem Präsidium am 03.07.2024 die Nutzungserlaubnis vom 15.06.2024 aufhob. Begründet wurde dies mit dem Verstoß gegen die Zusätze zu der Nutzungserlaubnis.

Hat eine Klage des M gegen die Aufhebung der Nutzungserlaubnis vom 03.07.2024 Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

1. Es ist auf alle Fragen des Einzelfalls ggf. hilfsgutachterlich einzugehen.
2. Ein Vorgehen im einstweiligen Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.
3. Es wird auf folgende Norm hingewiesen:

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) ²Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Auszug aus der Überlassungsordnung der LUH über die Nutzung von Einrichtungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben (ÜO-LUH):

Vorwort:

Die ÜO-LUH dient der Ausgestaltung des Hausrechts des Universitätspräsidiums.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Außenstehende sowie Mitglieder und Angehörige der LUH können die Nutzung von Einrichtungen bei dem Präsidium beantragen.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen besteht nicht. ²Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Die Klage des M hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Klage müsste zulässig sein. Die Zulässigkeit liegt vor, sofern die Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein. Mangels aufdrängender Spezialnorm richtet sich dies nach der Generalklausel des § 40 I VwGO. Demnach müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen, die nicht verfassungsrechtlicher Art ist.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Das Vorliegen einer öffentlich rechtlichen Streitigkeit ist abhängig vom Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen streitentscheidenden Norm. Vorliegend entspringen die streitentscheidenden Normen der Überlassungsordnung der LUH (folgend: ÜO-LUH) sowie dem Hausrecht der Universität, gestützt auf das NHG. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt nach der modifizierten Subjektstheorie vor, sofern die Norm einen Hoheitsträger einseitig berechtigt oder verpflichtet. Universitäten sind, ähnlich wie Kirchen und Rundfunkanstalten, Sonderfälle der öffentlichen Einrichtungen. Die ÜO-LUH sowie das Hausrecht berechtigen die Universität einseitig. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor.

2. Nichtverfassungsrechtlicher Art

Es dürfte sich nicht um zwei Verfassungsorgane handeln, welche sich um Verfassungsrecht streiten. Dies ist vorliegend so zu beurteilen, dass sich keine Verfassungsorgane streiten. Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit ist die Streitigkeit nichtverfassungsrechtlich.

3. Zwischenergebnis

Die Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich und nichtverfassungsrechtlich. Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht einschlägig. Der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I VwGO ist eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die einschlägige Klageart richtet sich nach dem Klägerbegehren gem. § 88 VwGO. M begehrt hier, gegen die Aufhebung der Nutzungserlaubnis vorzugehen, diese Auf-

hebung mithin anzufechten. Demnach könnte es sich um eine Anfechtungsklage handeln gem. § 42 I Var. 1 VwGO. Dazu müsste der Aufhebungsbescheid einen Verwaltungsakt gem. § 35 I VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG (auf diesen Zusatz wird nachfolgend verzichtet) darstellen. Problematisch könnte hier insofern das Erfordernis der Außenwirkung des Verwaltungsaktes sein. Die M wird von Studierenden betrieben, die ein Teil der Universität sind. Insofern könnte es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme handeln. In solchen Sonderstatusverhältnissen muss jedoch differenziert werden, ob die Maßnahme objektiv berufsregelnde Tendenzen aufweist. Wenn dies bejaht wird, mangelt es an der Außenwirkung. Im Verhältnis zwischen Studenten und der Universität wäre eine solche berufsregelnde Tendenz bspw. die Exmatrikulation. Der Betrieb der M betrifft hier jedoch nicht die Tätigkeit der Studenten an sich in ihrem Studium. Diese mussten dafür vielmehr einen Verein gründen, um entsprechende Regelungen mit der Universität zu treffen. Außenwirkung liegt vor. Alle anderen erforderlichen Merkmale eines Verwaltungsaktes sind gegeben. Demnach ist die Anfechtungsklage gem. § 42 I Var. 1 VwGO die statthafte Klageart.

III. Klagebefugnis

M müsste klagebefugt sein. Dies ist gem. § 42 II VwGO der Fall, sofern es zumindest möglich ist, dass der Kläger durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt ist. Es erscheint nicht völlig unmöglich, dass die Betreiber der M in ihrem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG verletzt werden. Zumindest könnten sie auch in ihrem Recht auf Betrieb, gewährt durch die Nutzungserlaubnis vom 15.06.2024, verletzt sein. M ist klagebefugt.

IV. Vorverfahren

Das Vorverfahren ist gem. § 68 I VwGO i.V.m. § 80 I NJG entbehrlich, da kein Fall des § 80 II NJG vorliegt.

V. Klagegegner

Gem. des Rechtsträgerprinzips des § 78 I VwGO ist die Universität die richtige Klagegegnerin.

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

M ist gem. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig. Sie ist gem. § 62 II VwGO prozessfähig und wird gem. § 26 I BGB von ihrem Vorsitzenden V vertreten. Die Hochschule ist ebenfalls gem. § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO beteiligtenfähig und gem. § 62 III prozessfähig. Sie wird gem. § 38 I NHG durch ihren Präsidenten vertreten.

VII. Postulationsfähigkeit

M müsste postulationsfähig sein. Dies meint gem. § 67 I VwGO die Fähigkeit, den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht ohne rechtlichen Beistand zu führen. Die Postulationsfähigkeit ist anzunehmen.

VIII. Klagefrist

Die Klagefrist beträgt gem. § 74 I S. 1 VwGO einen Monat nach Zustellung des Bescheides. Von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Frist ist auszugehen.

IX. Zwischenergebnis

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind gegeben. Die Klage der M ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Klage der M müsste darüber hinaus auch begründet sein. Dies ist der Fall, wenn gem. § 113 I VwGO der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt ist. Demnach ist zunächst die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides zu überprüfen.

I. Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides

Der Aufhebungsbescheid vom 03.07.2024 ist rechtmäßig ergangen, sofern er auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruht sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

1. Ermächtigungsgrundlage

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes richtet sich nach § 48 VwVfG sowie § 49 VwVfG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Aufhebungsbescheid müsste formell rechtmäßig sein.

a) Zuständigkeit

Gem. des actus-contrarius Grundsatzes ist die Behörde für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes zuständig, welche die Bewilligung vorher erlassen hatte. Dies ist hier das Präsidium der Hochschule, welches sowohl die Nutzungserlaubnis als auch deren Aufhebung erlassen hat. Es handelt die zuständige Behörde.

b) Verfahren

Problematisch erscheint, dass die M bzw. ihre Mitglieder vor Aufhebung der Nutzungserlaubnis nicht, wie in § 28 I VwVfG gefordert, angehört wurden. Dies kann je-

doch gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt und der Fehler so geheilt werden.

c) Form

Die Aufhebung erging wie von § 39 I VwVfG gefordert begründet. Von der Schriftform ist auszugehen.

d) Zwischenergebnis

Der Aufhebungsbescheid ist formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Aufhebungsbescheid müsste materiell rechtmäßig sein. Vorliegend könnte es sich um den Widerruf eines rechtmäßigen, begünstigenden Verwaltungsaktes gem. § 49 II VwVfG handeln. Dafür müssten sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen von § 49 II VwVfG erfüllt als auch die richtige Rechtsfolge gewählt worden sein.

a) Tatbestandsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen von § 49 II VwGO müssten erfüllt sein.

aa) Rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt

Es müsste ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt aufgehoben werden. Dies ist vorliegend die Nutzungserlaubnis des Betriebs der M vom 15.06.2024. Diese Erlaubnis stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I VwVfG dar. Begünstigend ist ein Verwaltungsakt, sofern er, gem. der Legaldefinition des § 48 I S. 2 VwVfG, ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil gewährt. Die Nutzungserlaubnis gewährt M den Betrieb des Cafes und ist mithin begünstigend. Fraglich ist, ob die Nutzungserlaubnis auch rechtmäßig ergangen ist. Zu differenzieren ist dabei zwischen der Rechtmäßigkeit des Haupt-Verwaltungsaktes (Erlaubnis zum Betrieb) sowie den zusätzlichen Bestimmungen.

(1) Rechtmäßigkeit des Haupt-Verwaltungsaktes

Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten zum Betrieb eines Cafes müsste rechtmäßig sein.

(a) Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigungsgrundlage der Nutzungserlaubnis ist vorliegend § 2 ÜO-LUH i.V.m. § 37 III 1 NHG.

(b) Formelle Rechtmäßigkeit

Gem. § 2 I ÜO-LUH ist das Präsidium die zuständige Behörde, diese hat die Erlaubnis auch erlassen. Durch die

Kommunikation zwischen E und M wurde zudem das Erfordernis der Anhörung gem. § 28 I VwVfG erfüllt, was jedoch ohnehin entbehrlich wäre, da es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt.

ANMERKUNG

Bei Inhalts-/Nebenbestimmungen nicht.

Die Erlaubnis erging schriftlich und begründet und dementsprechend formgerecht. Die präsidiale Anordnung der Nutzungserlaubnis ist formell rechtmäßig.

(c) Materielle Rechtmäßigkeit

Es müsste weiterhin formell rechtmäßig sein.

(aa) Tatbestandsvoraussetzungen

Es müssten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 ÜO-LUH erfüllt sein.

Mitglieder, Angehörige und Außenstehende der LUH müssten vorliegen. Die M als eingetragener Verein und somit als juristische Person ist ein Außenstehender der LUH. Zudem müsste die Nutzung von Einrichtungen beantragt werden. Die M möchte Räume der LUH auf dem Campus benutzen, womit die Nutzung von Einrichtungen vorliegt. Dies müsste beim Präsidium beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde durch V bei E, welcher gem. § 38 NHG den Vorsitz des Präsidiums innehat, gestellt. Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 2 I ÜO-LUH sind gegeben.

(bb) Rechtsfolge

Die Behörde kann ermessensgerecht über den Antrag entscheiden. Etwaige Ermessensfehler bzgl. der Bewilligung sind nicht ersichtlich.

(d) Zwischenergebnis

Der Hauptverwaltungsakt ist rechtmäßig.

(2) Rechtmäßigkeit der Vermerke

Zudem müssten auch die Vermerke bzgl. der zulässigen Nutzungsarten sowie der Öffnungszeiten rechtmäßig sein.

(a) Ermächtigungsgrundlage

Zur Bestimmung der Ermächtigungsgrundlage muss zwischen Inhaltsbestimmung und Nebenbestimmung abgegrenzt werden. Inhaltsbestimmungen halten Vorhaben oder Verhalten fest und gestalten diese qualitativ oder quantitativ aus und bilden demnach zusammen mit dem Hauptverwaltungsakt eine Regelung. In diesem Fall wäre

die Grundlage dieselbe wie die des Hauptverwaltungsaktes. Nebenbestimmungen hingegen regeln einen eigenständigen Sachverhalt und ergänzen den Hauptverwaltungsakt, haben also eigenen Regelungsgehalt. Vorliegend liegt die Regelung des Hauptverwaltungsaktes einzig und allein in der Nutzung der Räume. Die Nutzungsarten und Öffnungszeiten sind eigenständige Sachverhalte, welche jedoch nur i.V.m. dem Hauptverwaltungsakt sinnvoll bestehen können. Mithin handelt es sich um Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 II VwVfG. Die Rechtsgrundlage der Vermerke ist mithin § 2 II S. 2 ÜO-LUH.

(b) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Vermerke müssten formell rechtmäßig sein. Zuständig ist gem. § 2 II ÜO-LUH i.V.m. deren Vorwort das Universitätspräsidium, hier unter Leitung von E. Die Anhörung ist durch einen begünstigenden Verwaltungsakt entbehrlich. Die Vermerke ergingen durch die präsidiale Anordnung formgerecht und sind somit formell rechtmäßig.

(c) Materielle Rechtmäßigkeit

Die Vermerke müssten materiell rechtmäßig sein.

(aa) Tatbestandsvoraussetzungen

Gem. § 2 II S. 2 ÜO-LUH muss eine Auflage oder Bedingung vorliegen. Fraglich ist, ob und was hier einschlägig ist. Bedingungen gem. § 36 II Nr. 2 VwVfG beschränken den Wegfall einer Begünstigung auf den Eintritt eines ungewissen zukünftigen Ereignisses. Auflagen i.S.d. § 36 II NR. 4 VwVfG hingegen fordern von dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen. Fragliches Abgrenzungskriterium ist hier also, ob die Einhaltung der Nebenbestimmungen so wichtig für die Behörde ist, dass sie die Wirksamkeit des Hauptverwaltungsaktes davon abhängig macht. Dies würde für eine Bedingung sprechen. Eine Bedingung suspendiert, zwingt aber nicht. Eine Auflage hingegen zwingt, suspendiert aber nicht. Bei dem ersten Vermerk ist eine Bedingung anzunehmen, da die Universität die Überlassung der Räumlichkeiten nicht billigen würde, würden diese zweckentfremdet werden. Bzgl. der zweiten Nebenbestimmung ist auch eine Bedingung anzunehmen, da die Behörde, das Präsidium, insbesondere im Hinblick auf die Sachschäden beim vorangegangenen Sommerfest, solche Vorfälle vermeiden will. Die Öffnungszeiten scheinen dem Präsidium so wichtig, dass sie die Raumnutzung davon abhängig machen würden. Es liegen Bedingungen vor und der Tatbestand von § 2 II S. 2 ÜO-LUH wurde erfüllt.

(bb) Rechtsfolge

Der Behörde steht Ermessen zu. Ermessensfehler des Präsidiums sind nicht ersichtlich.

(3) Zwischenergebnis

Hauptverwaltungsakt und Vermerke sind rechtmäßig. Es liegt ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt vor.

bb) Widerrufsgrund

Es müsste ein Widerrufsgrund gem. § 49 II S. 1 VwVfG vorliegen.

(1) § 49 II Nr. 3 VwVfG

Das Präsidium könnte die Nutzungserlaubnis aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen widerrufen, wenn sie aufgrund dieser dazu berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen.

ANMERKUNG

Nr. 2 wäre passender gewesen.

(a) Nichterlass des Verwaltungsaktes

In einem hypothetischen Verwaltungsakt würde die Ermächtigungsgrundlage § 2 ÜO-LUH sein. Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben, jedoch könnte der Verwaltungsakt von einer Auflage oder Bedingung gem. § 2 II S. 2 ÜO-LUH abhängig gemacht werden. Hier tritt nachträglich die Tatsache ein, dass M schon nach zwei Wochen gegen Vermerk 1.2. der präsidialen Anordnung verstößt und länger als 17 Uhr öffnet. Aufgrund dieser Tatsache wäre das Präsidium berechtigt, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen.

(b) Gefährdung des Gemeinwohls

Würde das Präsidium die Nutzungserlaubnis nicht widerrufen, könnte das Gemeinwohl gefährdet werden, da die Nachbarn der Lärmbelästigung durch die Abendveranstaltungen ausgesetzt wären.

(c) Zwischenergebnis

§ 49 II S.1 Nr. 3 VwVfG bildet hier einen tauglichen Widerrufsgrund.

(2) § 49 II S. 1 Nr. 5 VwVfG

Eine Lärmbelästigung durch ein studentisches Café auf einem Campus begründet keine schweren Nachteile für das Gemeinwohl. § 49 II S. 1 Nr. 5 VwVfG ist nicht einschlägig.

(3) Zwischenergebnis

Ein tauglicher Widerrufsgrund liegt vor.

cc) Widerrufsfrist

Es müsste die Widerrufsfrist gem. § 49 II S. 2 i.V.m. § 48 IV VwVfG eingehalten worden sein. Diese beträgt ein Jahr. Die Nutzungserlaubnis wurde am 15.06.2024 erlassen und am 03.07.2024 aufgehoben. Die Jahresfrist wurde gewahrt.

dd) Zwischenergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 II VwVfG wurden erfüllt.

a) Rechtsfolge

§ 49 II VwVfG legt den Widerruf eines Verwaltungsaktes in die ermessensgerechte Entscheidung der Behörde. Fraglich ist, ob hier ein Ermessensfehler gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 114 VwGO in Form einer Ermessensüberschreitung vorliegt. Ob die Grenzen des behördlichen Ermessens eingehalten wurden, ist mittels des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

aa) Legitimer Zweck

Die Maßnahme in Form der Aufhebung müsste einen dem Gemeinwohl dienenden Zweck verfolgen. Hier soll durch die Maßnahme sowohl die Lärmbelästigung der Nachbarn als auch die möglichen Sachbeschädigungen an der Universität verhindert werden. Es werden legitime Zwecke verfolgt.

bb) Geeignetheit

Durch die Aufhebung wird die Lärmbelästigung der Nachbarn gänzlich vermieden, da keine laute Musik o.Ä. durch die Gegend tönt. Sachbeschädigungen werden so nicht gänzlich vermieden, da diese auch ohne Betrieb der M ergehen können. Durch das Verbot eines solchen Treffpunktes werden sie jedoch im größten Teil verhindert. Die Maßnahme ist angemessen.

cc) Erforderlichkeit

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein milderes Mittel gibt. Ein milderes Mittel wäre hier bspw. ein Bußgeld bei Verstoß gegen die Zusätze. Wie man jedoch am Bsp. der Sachbeschädigung sieht, ist solches Geld schnell zusammen und es würde weitergehen. Die Aufhebung der Erlaubnis ist erforderlich.

dd) Angemessenheit

Die Maßnahme müsste angemessen sein. Dies ist durch Interessenabwägung festzustellen. Einerseits stehen die Interessen der Café-Besucher und Betreiber. Die Hanomacke gilt als sozialer und kultureller Treffpunkt und bietet viele Vorteile für Studierende und Mitarbeitende, von Aktivitäten und Events bis hin zum kulinarischen Angebot. Zudem erscheint es als unfair, eine so lange schon bestehende Einrichtung aufgrund des Vandalismus beim Sommerfest zu schließen, wo nicht einmal genau die Täter ermittelt werden konnten. Auf der anderen Seite stehen jedoch die Belange der Universität und der Nachbarschaft. Zum einen hat die Universität einen enormen Sachschaden erlitten, der zwar von der M beglichen wurde, jedoch besteht eine hohe Wiederholungsgefahr und die zukünftige Begleichung etwaiger Schäden ist ungewiss. Auch die Nachbarschaft beschwert sich schon seit einem gewissen Zeitraum über die Lärmbelästigung. Es muss beachtet werden, dass rund um den Conti-Campus auch Menschen, bspw. mit kleinen Kindern oder extrem frühen Arbeitsbeginn, wohnen, die aufgrund des Lärms nicht schlafen können. Zudem stehen für die Studenten auch andere Verpflegungs- und Treffmöglichkeiten zur Verfügung. Die Zusätze der Nutzungsregelung waren ein faires Entgegenkommen der Universität in Bezug auf den Sachschaden, für den irgendwer bestraft werden muss, denn die Universität kann solche Zwischenergebnisse nicht ohne Weiteres akzeptieren und unbeachtet lassen. Durch den Verstoß gegen die Bedingungen gibt die Hanomacke der Universität genügend Anhaltspunkte für die Befürchtung weiterer Zwischenfälle. Im Endeffekt überwiegen die Interessen der Universität und der Nachbarn. Die Maßnahme ist mithin angemessen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

ee) Zwischenergebnis

Die Entscheidung war ermessensfehlerfrei.

b) Zwischenergebnis

Der Widerruf ist materiell rechtmäßig.

II. Zwischenergebnis

Die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids ist gegeben.
Die Verletzung der Rechte der M steht dahin.

C. Ergebnis

Die Klage ist zulässig aber unbegründet und hat demnach keine Aussicht auf Erfolg.

VOTUM

Zwar werden im Rahmen der Begründetheitsprüfung nicht alle zu thematisierenden Punkte angesprochen, jedoch handelt es sich durch den Inhalt sowie den Aufbau um eine gelungene Bearbeitung und daher 13 Punkte (gut).